

**V i e r t e L a n d e s v e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen**  
**Vom 26. Januar 2005<sup>1)</sup>**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und § 98 Abs. 2, des § 100 Abs. 2 und des § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1)<sup>2)</sup> und des § 11 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372)<sup>3)</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325)<sup>4)</sup>, BS 223-7, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit sowie im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Landeselternbeirat verordnet:

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen vom 5. Mai 1978 (GVBl. S. 337)<sup>5)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2000 (GVBl. S. 193)<sup>6)</sup>, BS 223-1-36, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a werden die Worte „zweijährige Bildungsgänge“ durch die Angabe „Berufsfachschule II“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Die Schüler der Berufsoberschule I, der dualen Berufsoberschule und des Fachhochschulreifeunterrichts nehmen an einer gemeinsamen Fachhochschulreifeprüfung teil.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert: Die Angabe „Absatz 2“ wird durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert: Die Angabe „Absatz 2“ wird durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
  - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:  
In Halbsatz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 2 Nr. 4 und 5 und Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 3 Nr. 4 und 5 und Abs. 5“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 3 Nr. 5“ ersetzt.
  - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) Eine Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife findet nur an der Berufsoberschule I statt.“
4. In § 13 Abs. 10 Satz 1 werden die Worte „an Fachoberschulen“ durch die Worte „zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie zum Erwerb der fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife an der Berufsoberschule II“ ersetzt.
5. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Von den Prüflingen der Berufsoberschule II kann zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden, wer in zwei oder mehr Aufsichtsarbeiten Noten unter „ausreichend“ oder in einer Aufsichtsarbeit die Note „ungenügend“ erhalten hat; ein Notenausgleich ist nicht möglich.“
6. In § 18 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „der Berufsfach-, Berufsaufbau- und Fachoberschule, der Bildungsgänge für Sozialwesen der Fachschule“ durch die Worte „der Berufsfachschule, Berufsoberschule I und II, dualen Berufsoberschule, des Fachhochschulreifeunterrichts, der Fachschule für Altenpflegehilfe“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Mainz den 26. Januar 2005  
Die Ministerin für Bildung,  
Frauen und Jugend  
Doris A h n e n

1) GVBl. S. 43  
2) GAmtsbl. S. 178  
3) Amtsbl. 1988, S. 341  
4) GAmtsbl. S. 665 ff.  
5) Amtsbl. S. 513  
6) GAmtsbl. S. 326